

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/302/2009**

Datum: 03.12.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

30 - Rechtsamt

**Betrifft: Entscheidung über die Zulässigkeit des  
Einwohnerantrages "Eichwerder Ring"**

---

**Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	17.12.2009	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt:

1. Der Einwohnerantrag, eingegangen am 26.11.2009, wonach sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde noch einmal eingehend mit dem sog. „Eichwerder Ring“ mit dem Ziel beschäftigten soll, alle hierzu gefassten Beschlüsse aufzuheben, wird wegen Unzulässigkeit nicht zugelassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, Frau Yvonne Michalke als Vertrauensperson und Herrn Simon Strehlau als stellvertretende Vertrauensperson die Entscheidung mit Begründung mitzuteilen.

Boginski  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein X	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

### Begründung:

Der Einwohnerantrag, eingegangen am 26.11.2009, wonach sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde noch einmal eingehend mit dem sog. „Eichwerder Ring“ mit dem Ziel beschäftigen soll, alle hierzu gefassten Beschlüsse aufzuheben, ist gemäß § 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unzulässig und daher nicht zuzulassen.

Zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages ist gemäß § 14 Abs. 6 BbgKVerf die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde. Zur Herstellung von Rechtsklarheit und zur Verfahrensbeschleunigung ist in § 14 Abs. 6 BbgKVerf eine Regelung getroffen worden, zu welchem Zeitpunkt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages beschließen muss, nämlich in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung nach Eingang des Antrages bei der Stadt Eberswalde.

Gemäß § 14 Abs. 3 BbgKVerf muss der Einwohnerantrag von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Antragsberechtigt sind nach § 14 Abs. 1 BbgKVerf Einwohner der Stadt Eberswalde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrages bei der Stadt Eberswalde erfüllt sein (§ 14 Abs. 6 BbgKVerf).

Am 26.11.2009 sind in der Stadt Eberswalde 37.511 Antragsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf - Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben - gemeldet.

Der Einwohnerantrag umfasst 55 Seiten und weist insgesamt 774 Unterschriften auf. Die Prüfung der Einwohnereigenschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf durch das Bürgeramt der Stadt Eberswalde ergab, dass 648 Antragsberechtigte den Einwohnerantrag unterschrieben haben.

Das Bürgeramt hat insoweit folgende Feststellungen getroffen:

		774 Unterschriften
davon	-	32 Personen unterschrieben, die nicht
haben		Einwohner der Stadt Eberswalde sind,
	-	19 Unterzeichner Daten von Verstorbenen
		angegeben,
	-	13 Personen mehrfach unterschrieben
und	-	62 Eintragungen ließen die Person des
		Unterzeichners nicht zweifelsfrei
		erkennen.

Der Einwohnerantrag liegt mit dem Prüfungsergebnis des Bürgeramtes der Stadt Eberswalde während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Paul-Wunderlich-Haus im Sitzungsraum zur Einsichtnahme durch die Stadtverordneten, die Ortsvorsteher und die im Einwohnerantrag genannten Vertrauenspersonen aus. Darüber hinaus kann der Einwohnerantrag mit dem Prüfergebnis in der Zeit vom 07.12.2009 bis zum 16.12.2009 während der Dienstzeiten im Büro des Sitzungsdienstes im Rathaus der Stadt Eberswalde, Raum 217 durch die Vorgenannten in Augenschein genommen werden. Dritten ist die Einsichtnahme aus Datenschutzgründen nicht gestattet.

Der Einwohnerantrag wurde mithin von 648 Antragsberechtigten unterzeichnet. Bei insgesamt 37.511 Antragsberechtigten haben somit 1,7 % der Antragsberechtigten den Einwohnerantrag ordnungsgemäß unterschrieben. Da das Gesetz in § 14 Abs. 3 BbgKVerf ein Quorum von 5 % vorschreibt und die Hauptsatzung keine abweichende Regelung trifft, somit der Einwohnerantrag nicht die erforderliche Anzahl der Unterschriften aufweist, ist dieser unzulässig und daher gemäß § 14 Abs. 6 BbgKVerf nicht zuzulassen. Bei 37.511 Antragsberechtigten im Sinne des § 14 BbgKVerf (am 26.11.2009) hätten 1.876 Einwohner der Stadt Eberswalde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Einwohnerantrag ordnungsgemäß unterschreiben müssen, damit dieser hätte zugelassen werden können.

Werden - wie vorliegend gegeben - zu wenige Unterschriften auf dem Einwohnerantrag eingereicht, können diese nicht nachgereicht werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des

§ 14 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf (vgl. Paul Schuhmacher, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Band I, Stand Oktober 2009, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 14 Anm. 5.4).

Gegen diese Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt/Oder anrufen (§ 14 Abs. 6 Satz 3 BbgKVerf).

Auf dem Einwohnerantrag wurden Frau Yvonne Michalke, Herr Simon Strehlau und Herr Rudolf Reich als Vertreter der Bürger benannt. Nach § 14 BbgKVerf sind auf dem Antrag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend. Dementsprechend sind zwingend eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin auf dem Antrag zu benennen. Werden mehr Vertretungspersonen benannt als das Gesetz in § 14 Abs. 2 BbgKVerf vorsieht, so entfaltet die Benennung der weiteren Personen keine rechtliche Wirkung (vgl. Paul Schuhmacher, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Band I, Stand Oktober 2009, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 14 Anm. 6 und § 15Anm. 9).

Da vorliegend Frau Yvonne Michalke, Herr Simon Strehlau und Herr Rudolf Reich als Vertreter der Bürger auf dem Einwohnerantrag in dieser Reihenfolge benannt wurden, ist unter Beachtung der vorgenannten Regelungen Frau Yvonne Michalke die Vertrauensperson und Herr Simon Strehlau die stellvertretende Vertrauensperson, die berechtigt sind, die Unterzeichner des Einwohnerantrages zu vertreten. Die Benennung des Herrn Rudolf Reich besitzt keine rechtliche Wirkung.

Die Begründung des Einwohnerantrages ist als **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigelegt.